Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht
des Freistaates Sachsen

Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht
des Freistaates Sachsen, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

TRIANGULA Logistik GmbH
Straße der Einheit 174

09423 Gelenau

Bearbeitung: Tobias Findeisen
Telefon: +49 (351) 4243-472
Telefax: +49 (351) 4243-270
E-Mail: FindeisenT@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 17.08.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
LEA 52472/476/23

Betreff: Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes gemäß § 7f Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz (LEisenbG)

Bezug: Ihr Antrag vom 05.07.2023 sowie Ihre Nachreichung von Unterlagen vom 11.07.2023, 01.08.2023 und 10.08.2023

Anlagen: Rechnung, 2-fach

Sehr geehrter Herr Weidlich,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 10.07.2023 und der eingereichten Unterlagen ergeht folgender

Bescheid:

1. Hiermit wird antragsgemäß dem öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen TRIANGULA Logistik GmbH in 09423 Gelenau die

   Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes

   für die ausschließlich historischen oder touristischen Verkehre erteilt.

2. Die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen.

   2.1 Diese Erlaubnis ist an eine gültige Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen gemäß § 6 AEG (Unternehmensgenehmigung) durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gebunden.

2.2 Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen gemäß § 6 AEG bzw. für die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes gemäß § 7f AEG sind unverzüglich dem Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Sachsen mitzuteilen.

2.3 Werden Sachverhalte bekannt, die die Betriebssicherheit in Frage stellen, behält sich der Landesbeauftrage für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Sachsen vor, die erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

3. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Erhebung der Gebühr erfolgt mit beiliegender Rechnung.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2023 wurde durch den Geschäftsführer der TRIANGULA Logistik GmbH, Herrn Martin Weidlich, der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Aufnahme des Betriebes für die ausschließlich historischen oder touristischen Verkehre für das öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen TRIANGULA Logistik GmbH beantragt. Für den Nachweis der Betriebssicherheit lagen zur bahnaufsichtlichen Prüfung folgende Dokumente vor.

- Antrag über die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes nach § 7f AEG für die ausschließlich historischen oder touristischen Verkehre,
- Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 09.11.2017 (befristet bis 13.10.2023),
- Bestätigungen über die Bestellung eines Eisenbahnbetriebsleiters und Stellvertreter vom 23.05.2017 / 02.04.2020,
- Geschäftsanweisung für die Eisenbahnbetriebsleiter vom 19.06.2023,
- Dienstanweisung Notfallmanagement (einschließlich Unfallmeldetafel I und II),
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach § 14 AEG vom 25.11.2022,
- Triebfahrzeugführerheft für Triebfahrzeugführer der TRIANGULA Logistik GmbH vom 09.12.2022,
- Regelbuch für Mitarbeiter im Bahnbetrieb der TRIANGULA Logistik GmbH vom 06.04.2023,
- Prozessbeschreibung zum Einsatz des eigenen sowie externen Personals (712 000) vom 23.06.2023 und
- Dienstanweisung zur Freigabe von externen Fahrzeugen (810 502) vom 04.07.2023.

II.

Rechtsgrundlage dieses Bescheides ist § 7f AEG vom 27. Dezember 1993 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 LEisenbG vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 Abs. 1a Nr. 2 AEG vom 27. Dezember 1993 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 LEisenbG. Demnach ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Eisenbahnen nach diesem Gesetz. Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht ist gemäß Verwaltungsabkommen mit dem Freistaat Sachsen vom 01. Oktober 2010 und dessen Fortschreibung vom 16. März 2017 durch das SMWA mit den Aufgaben der Landeseisenbahnaufsicht betraut und ist demnach sachlich und örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1:

Die Prüfung Ihres vorgelegten Antrages und der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für die Aufnahme des Betriebes für die ausschließlich historischen oder touristischen Verkehre für das öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen TRIANGULA Logistik GmbH erfüllt sind. Die Erlaubnis für die Aufnahme des Betriebes kann daher gemäß § 7f AEG in Verbindung mit § 7 LEisenbG erteilt werden.

Zu Ziffer 2:

Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht kann die Bestätigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuellen Fassung. Demnach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, oder, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Unbeschadet dessen darf ein Verwaltungsakt auch nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Nebenbestimmung erlassen werden.

Zu Ziffer 3:

Die Erhebung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898) sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 8. Mai 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Sachsen, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

T.Findeisen
Landeseisenbahnaufsicht

Dr.-Ing. Schmuck
Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht